

# **Satzung des Vereins „Jesus-Projekt Erfurt e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Jesus-Projekt Erfurt e.V.**“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens in allen Bevölkerungsschichten, Förderung junger Menschen und Kinder zu körperlich und geistig tüchtigen Personen, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des persönlichen Lebens fähig und bereit sind, sowie die Unterstützung bedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO.
- 2.2 Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Straßenmission
  2. Evangelistische Veranstaltungen
  3. Gebetsstunden und Bibelkurse
  4. Seminare und Konferenzen
  5. Verbreitung christlichen Gedankengutes durch Medien aller Art
  6. Randgruppenarbeit
  7. Unterhalten und Betreiben von Begegnungs- und Tagesstätten zur Unterstützung Langzeitarbeitsloser, Suchtkranker, Straffälliger und sonstiger hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO
  8. Barmherzigkeitsdienste (Hilfestellung notleidender und bedürftiger Personen)
  9. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen (Musik, Kultur, Sport und Spiel)
  10. Kinder- und Jugendhilfe
    - a) Jugendarbeit
    - b) Jugendsozialarbeit
    - c) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
    - d) Förderung der Erziehung in der Familie  
(Bildungs- und Beratungsangebote, Familienfreizeit und -erholung)
  11. Mahlzeitendienste, die in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen
  12. Streetwork zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- 2.3 Der Verein „**Jesus-Projekt Erfurt e.V.**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51-68 AO).
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse und Seminargebühren.
- 2.6 Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, die Höhe und Fälligkeit eventueller Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung fest.

- 2.7 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dabei können Rücklagen im Sinne des § 58 AO gebildet werden für besonders ausgewiesene Vorhaben, wie Erwerb und Ausbau von Räumlichkeiten und anderer Objekte, sofern diese zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig und für die unmittelbare Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlich sind.
- 2.8 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.9 Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.0 Es gibt folgende Mitgliedschaften im Verein:

1. Mitglieder der Lebensgemeinschaft
2. aktive Mitglieder
3. Fördermitglieder

Mitglieder der Lebensgemeinschaft und aktive Mitglieder nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung wahr.

- 3.0.1 Mitglieder der Lebensgemeinschaft bilden die Kommunität am Roten Berg in Erfurt, die sich durch den gemeinsamen Aufbau von Beziehungen und geistliches Leben auszeichnet. Sie besteht aus den Menschen, deren Lebensmittelpunkt am Roten Berg in Erfurt liegt und die das geistliche, soziale Leben sowie die Gebetszeiten rund um das Begegnungszentrum des Vereins vor Ort tragen.
- 3.0.2 Aktive Mitglieder sind natürliche Personen bzw. Vertreter juristischer Personen, die nicht in der Lebensgemeinschaft leben, aber aktiv am Vereinsleben teilnehmen und mit ihrem Engagement den Verein bei der Umsetzung der Vereinsziele unterstützen.
- 3.0.3 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins finanziell, materiell und ideell unterstützen. Fördermitglieder haben keine Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Person sein, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, über dessen Annahme die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Für die Aufnahme als Mitglied der Lebensgemeinschaft ist zusätzlich ein einstimmiger Vorschlag der Mitglieder der Lebensgemeinschaft gegenüber dem Vorstand erforderlich.

- 3.2 Die Mitgliedschaft wird verloren durch Tod oder durch Austritt, der jederzeit schriftlich zu Händen des Vorsitzenden zu erklären ist, und durch Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der

Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht.

Der Ausschluss erfolgt insbesondere:

- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens;
- bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein;
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

3.3 Die Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen.

3.4 Mitglieder der Lebensgemeinschaft und die aktiven Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.

3.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen ist ausgeschlossen.

## § 4 Organe

Organe des Vereins sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung** sowie der **Beirat**.

## § 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann beratende Mitglieder berufen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

5.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und gegebenenfalls abberufen.

5.3 Der Vorstand ist ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig.

5.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, und verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Beirat seine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt.

5.5 Der Vorstand

- ist verpflichtet, über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen,
- ist verpflichtet, für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresbericht und einen Jahresabschluss zu erstellen,
- trägt gemeinsam die operative Verantwortung in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Vereins,
- bestimmt die strategische Ausrichtung, stimmt diese mit dem Beirat ab und sorgt für die Umsetzung,
- hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen, wirkt auf deren Beachtung hin,

- sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement,
- ist dafür verantwortlich, dass die satzungsgemäßen Vorgaben eingehalten werden,
- hat die Weisungen der Mitgliederversammlung zu beachten und bei allen wichtigen Entscheidungen zu konsultieren,
- informiert den Beirat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind,
- nimmt auf Einladung des Beirates an dessen Sitzungen teil und steht den Mitgliedern des Beirates für notwendige Informationen und Fragen zur Verfügung,
- nimmt an der Mitgliederversammlung teil.

5.6 Die **Beschlussfassung** in der Vorstandssitzung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. In diesen Fällen ist Einstimmigkeit aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.7 Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei jeweils 2 Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.

In vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand in folgender Weise beschränkt:

- Er darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Immobilien weder veräußern noch erwerben; bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch zur Hypothek stellen.
- Verpflichtungsgeschäfte, die einen Wert von 20.000 € übersteigen, nicht eingehen.

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

5.8 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist die Person, die mindestens zwei Drittel der Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

## § 6 Mitgliederversammlung

6.0 Die Mitgliederversammlung wird gebildet von allen Mitgliedern der Lebensgemeinschaft und den aktiven Mitgliedern. Diese Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6.1 Jedes Jahr beruft der Vorstand schriftlich eine **ordentliche Mitgliederversammlung** ein, die nach Möglichkeit bis zum 31.05. eines jeden Jahres abgehalten werden sollte. Mit der **Ladungsfrist** von 7 Tagen ist den Mitgliedern die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

6.1.1 Die Mitgliederversammlung hat vor allem die Aufgabe

- den Arbeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- den Jahresabschluss festzustellen,
- den Vorstand zu entlasten,

- zwei Kassenprüfer und gegebenenfalls einen Steuerberater, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu bestellen,
- Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss zu bestimmen, soweit eine solche Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist,
- die Jahresplanung des Vorstandes zu genehmigen,
- über die in der Geschäftsordnung oder den Anstellungsverträgen des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung genehmigungspflichtig festgelegten Geschäfte zu beschließen,
- den Vorsitzenden des Beirates, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Beirates zu wählen sowie gegebenenfalls deren Abberufung zu beschließen,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung zur Übernahme neuer Aufgaben und Geschäftsfelder bzw. deren Beendigung,
- die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind,
- die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

6.1.2 Die Mitgliederversammlung kann einzelne oder mehrere in ihrer Kompetenz liegende Entscheidungsbefugnisse auf den Beirat übertragen, soweit der Beirat der Übernahme zustimmt.

6.1.3 Sie entscheidet gemäß Ziffer 3.1 über die Aufnahme neuer Mitglieder. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden, spätestens eine Woche vor Durchführung der Versammlung.

6.1.4 Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen bezüglich Gebühren, Satzungsänderungen und Wahlen, die mindestens vier Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein müssen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung, wie jede weitere Versammlung, Anträge, Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins beschließen. Sie kann mit Zustimmung von 20% der anwesenden Mitglieder eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Beschlüsse können auch grundsätzlich in schriftlicher Form getroffen werden. Die Überlegungsfrist beträgt zwei Wochen. Das späteste Eingangsdatum für die Rücksendung der Stimme an den Vorstand wird im Anschreiben ausdrücklich genannt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt.

6.2 Der **Vorstand** kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

6.3 Den **Vorsitz** in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird. Sofern der Vorstand nicht schriftlich jemand mit dem Vorsitz betraut hat, wählt die Mitgliederversammlung als ersten Akt den **Versammlungsleiter**.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der **stimmberechtigten** Vereinsmitglieder anwesend ist.

Ist eine Mitgliederversammlung zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher

Tagesordnungspunkte nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung nach vier Wochen erneut einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekannt zu geben; es ist darauf hinzuweisen, dass in dieser zweiten Mitgliederversammlung über die noch nicht erledigten Punkte der Tagesordnung beraten und abgestimmt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung anders vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt der Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- 6.5 Änderungen der Satzung sowie des Vereinszweckes können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nur bei Einstimmigkeit von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 6.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Beirat**

- 7.1 Der Beirat soll aus mindestens 5 und darf aus maximal 12 Mitgliedern bestehen. Dabei sollen dem Beirat zwei Mitglieder der Lebensgemeinschaft angehören. Die Mitglieder sollen sich zudem in fachspezifischer, geistlicher, ökonomischer und juristischer Kompetenz ergänzen.

- 7.2 Der Vorsitzende des Beirates, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 7.3 Die Mitglieder des Beirates werden für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 7.4 Die Mitgliedschaft im Beirat endet:

1. durch Tod,
2. durch Rücktritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Beirates oder dem Vorstand erklärt werden kann,
3. nach Ablauf der Amtszeit gem. Ziffer 7.3, sofern keine Wiederwahl erfolgt.

- 7.5 Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er tritt in der Regel viermal jährlich zusammen.

- 7.6 Der Beirat berät, begleitet und überwacht den Vorstand unter Beachtung der Interessen des Vereins und deren Mitglieder. Er hat dabei alle für die Ausübung dieser Aufgabe erforderlichen Befugnisse, wie insbesondere Einsichts- und Auskunftsrechte in die Geschäftsvorgänge beim Vorstand.

#### Der Beirat

- beteiligt sich nicht am operativen Geschäft, ist jedoch in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen,
- ist für die Ausgestaltung der Verträge hauptamtlicher Vorstandsmitglieder verantwortlich und soll gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeregelung sorgen,
- hat alle Vertragsangelegenheiten bezogen auf die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes zu regeln,
- gibt Empfehlungen an die Mitgliederversammlung ab
  - a) zur Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) zur Entlastung des Vorstandes,
  - c) zur Genehmigung der Jahresplanung und den, in der Geschäftsordnung oder den Anstellungsverträgen des Vorstandes festgelegten, genehmigungspflichtigen Geschäften des Vorstandes,
  - d) zur Bestimmung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss, soweit eine solche Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist,
- gibt sich eine Geschäftsordnung,
- soll regelmäßig über die Wirksamkeit seiner Tätigkeit reflektieren,
- informiert unverzüglich die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen,
- nimmt an den Mitgliederversammlungen teil.

7.7 Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen ein. Er koordiniert die Arbeit im Beirat, leitet die Sitzungen und nimmt die Belange des Beirates nach außen wahr. Er ist für eine verantwortungsbewusste Gremienführung verantwortlich.

#### Dazu gehören insbesondere

- die rechtzeitige Einladung (einschließlich Zustellung von entscheidungsrelevanten Unterlagen) zu den Sitzungen,
- die zeitnahe Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen,
- die Festsetzung von Schwerpunktthemen für die Sitzungen.

7.8 Die Sitzungen des Beirates werden unter Beachtung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist kann einvernehmlich in besonderen Fällen abgekürzt werden. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

7.9 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an Beschlussfassungen des Beirates teilnehmen, indem sie sich durch andere Mitglieder des Beirates mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal ein abwesendes Mitglied vertreten. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der erschienenen und wirksam vertretenen Mitglieder des Beirates. Muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, ist der Beirat in der folgenden Sitzung in gleicher Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und wirksam vertretenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

7.10 Beschlüsse des Beirates werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Beirat kann auf Anordnung des Vorsitzenden, in besonderen Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung, schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

- 7.11 Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern des Beirates zuzuleiten.
- 7.12 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Beirates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Beirat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

## **§ 8 Auflösung und Anfallberechtigung**

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu je ein halb an
- Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V., 99998 Körner Volkenroda, eingetragen beim Amtsgericht Mühlhausen unter der Vereinsregister-Nummer VR 2541,
  - Netzwerk Gemeinde Erfurt e.V., 99084 Erfurt, eingetragen beim Amtsgericht Erfurt unter der Vereinsregister-Nummer VR 160338.

Sofern einer der auflösungsbegünstigten Vereine nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, fällt das Vereinsvermögen an dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Fällt einer der auflösungsbegünstigten Vereine mangels Rechtsnachfolger und/oder Verlust der Gemeinnützigkeit weg, soll das Vereinsvermögen dem anderen Begünstigten in voller Höhe allein zufallen.

- 8.3 Alle Beschlüsse über eine abweichende Verwendung des Vereinsvermögens sind vor dem Inkrafttreten der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen und von dieser genehmigen zu lassen.
- 8.4 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 29.08.2016 beschlossen.